

MIETER HELFFEN MIETERN

Frankfurt e.V.



Beratung • Schriftliche Vertretung
• Prozesskostenversicherung •

Große Friedberger Straße 16-20
(An der Konstabler Wache)

60313 Frankfurt am Main
Email: post@mhm-ffm.de
home: www.mhm-ffm.de

Tel. (069) 28 35 48
Fax 29 63 30

Finanzamt übernimmt Betriebskosten

20% der in der Abrechnung umgelegten Facharbeiten sind jetzt absetzbar

Haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Putzkräfte) und Handwerkerarbeiten sind seit 2003 steuerlich absetzbar. Das Bundesfinanzministerium erweiterte 2006 die Regelung zu Gunsten von Mietern: Die über Betriebskostenabrechnungen umgelegten haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen werden zu 20 Prozent erstattet.

Aus der Nebenkostenabrechnung für eine durchschnittliche Mietwohnung können so leicht mehr als 100 € erstattungsfähig sein; bei selbst beauftragten Handwerkern für Renovierung und Umzug noch wesentlich mehr.

Mit der in 2003 erfolgten Einfügung von § 35a in das Einkommensteuergesetz sollte etwas gegen Schwarzarbeit im Haushalt unternommen werden.

Steuerlich begünstigt wurden damals nur Leistungen, die der Steuerpflichtige selbst in Auftrag gibt. Aber auch hiervon können Mieter maßgeblich profitieren.

Die höchsten Beträge fallen wohl an bei Schönheitsreparaturen durch einen Handwerksbetrieb und/oder anlässlich eines Umzugs.

Doch Vorsicht: Aufgrund des Zwecks der Schwarzarbeitsbekämpfung müssen bestimmte Formalien eingehalten werden: Die Rechnungen müssen unbar bezahlt werden, also durch Kontoüberweisungen belegbar sein. Außerdem gilt:

- Es müssen ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen.
- Die Rechnungen müssen Lohn-, Anfahrts- und Materialkosten trennen.
- Materialkosten werden nicht erstattet. Ausnahme: Verbrauchsmittel wie Streugut oder Putz- und Schmiermittel.
- Die Leistung darf nicht im Rahmen eines „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses“ erbracht worden sein.
- Steuerabzugsfähig sind 20% der Kosten, maximal 600,- €.

Das Finanzamt rechnet den Betrag nicht lediglich als Einkommensminderung an, sondern es erstattet Ihnen die Summe in voller Höhe. Bei einer Steuerrückzahlung erhöht sich das Guthaben entsprechend. Bei einer Steuernachzahlung kürzt sich die Schuld um den Betrag.

Betriebskostenabrechnungen

Ende 2006 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit auf die haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen ausgedehnt, die der Vermieter über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umlegt.

Es ist davon auszugehen, dass die Regelung erstmals bezüglich der Abrechnung 2006 greift. Der Mieter kann sich mit der Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt bis zur Steuererklärung über das Folgejahr (2007) Zeit lassen.

Übliche Abrechnungen reichen dem Finanzamt nicht aus. Die Behörde benötigt eine **schriftliche Angabe des Vermieters, welche** der Umlagepositionen haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen **in welcher Höhe** enthalten. Hierzu muss der Vermieter dem Mieter eine Bescheinigung ausstellen. Dies geschieht bisher nur selten unaufgefordert und bereits mit der Abrechnung. Aber im Laufe der Zeit wird sich wohl eine zusätzliche Spalte in die Abrechnungen einbürgern. Bis dahin muss der Mieter an den Vermieter herantreten, um die ihm zustehende Bescheinigung zu erbitten.

Haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen sind üblicherweise in folgenden Betriebskosten enthalten:

Schornsteinfeger, Aufzug, Hausmeister, Gartenpflege, Reinigung, Winterdienst, Heizungswartung, Zähler- und Abrechnungsservice für Heizung + Wasser u.ä.

Es bleibt gleich, ob die Leistung von einem Angestellten oder von einem Beauftragten des Vermieters erbracht wurde.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

der Vorstand von MIETER HELFFEN MIETERN Frankfurt e.V. lädt Sie herzlich ein zur Mitgliederversammlung

am Mittwoch, dem 18. Juni 2008, um 20 Uhr

im NACHBARSCHAFTSZENTRUM OSTEND, Uhlandstraße 50
(alle S-Bahnen, Station „Ostendstraße“)

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- 3) Tätigkeits- und Kassenberichte mit anschließender Aussprache
- 4) Entlastung des Vorstands
- 5) Wahl des Vorstands
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Verschiedenes

Liebe Mitglieder,

anliegend finden Sie unsere beiden letzten Presseerklärungen. Kürzlich hat das städtische Wohnungsunternehmen (ABG HOLDING) 56 Frankfurter Wohnungen an der Grenze zu Neu-Isenburg verkauft – trotz der Zusage der Oberbürgermeisterin aus 2001, dass keine Wohnungen auf Stadtgebiet verkauft werden. Der Parlamentsbeschluss, wonach für Sanierungsmittel von Frankfurter Wohnungen nur Umlandwohnungen verkauft werden dürfen, wird von der Geschäftsführung der ABG HOLDING nicht als ausdrückliches Verkaufsverbot ausgelegt (FRANKF. RUNDSCHAU, 11.04.08).

Wer Internetzugang hat, der kennt vielleicht dennoch nicht alle Seiten unserer Homepage. Seit etwa einem Jahr finden Sie dort unter „Wohnungspolitik“ auch unser Presseecho ab Mitte 2006, insbesondere die Artikel aus Tageszeitungen. Die aufrufbaren Presseerklärungen und MIETERINFOS gehen bis ins Jahr 2001 zurück.

Auf dieses „Werk“ sind wir besonders stolz. Kein anderer Verein macht für Frankfurt und Umgebung eine vergleichbare wohnungspolitische Öffentlichkeitsarbeit. Lobbyarbeit für die Mieter macht in Frankfurt zu allererst MIETER HELFEN MIETERN! (Eigenlob muss auch mal sein.)

Wieder an die Internetnutzer: Falls wir Ihnen die MIETERINFOS samt Einladungen zu Mitgliederversammlungen künftig ausschließlich per Mailpost zusenden können, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Auch wenn Sie das MIETERINFO weiterhin in Papierform erhalten möchten, wären wir Ihnen dankbar für die Mitteilung Ihrer Mailadresse bzw. von deren evtl. Änderung. Selbstverständlich wird der Datenschutz gewahrt.

Vielen Dank für Ihre Initiative!

Jürgen Lutz

Erst eine Presseerklärung schafft Abhilfe 90-jährige Mieterin unter Druck gesetzt

Türschlossreparaturen sind Vermieter-sache. Dennoch versuchte die WOHNHEIM GmbH hartnäckig, unser 90-jähriges Mitglied, Frau W., aus der Wohnanlage in der Adalbertstraße zur Zahlung zu bewegen.

Die Vermieterin buchte zwei Mal in Vorkasse den Betrag von € 224,91 vom Konto der Seniorin ab. Dies scheiterte nur, weil die Tochter unseres Mitglieds aufgepasst hatte und Rücklastschriften vornehmen ließ. Daraufhin erschien der Hausmeister und baute ein neues Schloss ein. Bei dieser Gelegenheit ließ er sich von der 90-jährigen ein Formular unterschreiben, angeblich zur „Bestätigung der Ausführung der Arbeiten“.

Es kam, was bei gutgläubigen Mietern in einer solchen Situation kommen muss: Mit ihrer Unterschrift, so behauptete die Vermieterseite, hätte sich unser Mitglied mit der Zahlung einverstanden erklärt.

Doch so leicht kann man ein Mitglied von MIETER HELFEN MIETERN nicht überrumpeln! Angesichts des betagten Alters unseres Mitglieds fochten wir die Unterschrift wegen Sittenwidrigkeit an. Zudem bestand der Verdacht auf ein widerrufliches Haustürgeschäft.

Mittlerweile hatten wir auch die Presse informiert (siehe Homepage). Allerdings hatten wir nicht mit folgender Gegenreaktion gerechnet, die die Tageszeitungen zunächst von der Veröffentlichung eines Artikels abhielt. Am ersten Februar ließ die WOHNHEIM verlauten:

Unser Haus... ist mit einer Schließanlage mit Sicherheitsschein ausgestattet; d.h. Ersatzschlüssel können und dürfen nur

nach Berechtigungsprüfung hergestellt werden. Unser Hausmeister stellte vor Ort fest, dass Frau W. Ersatzschlüssel benutzte, die nicht über den beschriebenen Beschaffungsweg bezogen worden waren und die das Schloss ihrer Wohnungseingangstür bereits beschädigt hatten...

Unser Hausmeister hat die Mieterin auf diesen Sachverhalt hingewiesen und der von MIETER HELFEN MIETERN kritisierte Bestellschein hat gerade den Sinn, dies auch schriftlich festzuhalten.

Der Vorwurf lautete also: Unser Mitglied hätte Schlüssel illegal nachmachen lassen, wodurch sie auch noch das Schloss beschädigt hätte!

Bezeichnenderweise unternahm die Vermieterseite keinen Versuch, ihre abstruse Behauptung zu beweisen. Der im Besitz der Seniorin befindliche Schlüssel wurde vom Hausmeister eingezogen und stand nicht mehr zur Verfügung. Das im Besitz der Tochter befindliche Exemplar wurde nicht überprüft.

Im Gegensatz zur FAZ ließ sich die Redakteurin der FRANKFURTER RUNDSCHAU nicht abhalten, über den Fall zu berichten (siehe Homepage). Eine objektive Darstellung der Fakten und Meinungen genügte, um die Anschuldigung aus der Welt zu schaffen. Am 7. Februar schrieb die WOHNHEIM:

... Außerdem hat uns unser Hausmeister bestätigt, dass... Sie sich stets freundlich und sehr hilfsbereit verhalten und dass er Ihnen glaubt...

Energiepass begünstigt Energieverschwendung

Mit der Einführung des ENERGIE-AUSWEIS wird eine EU-Richtlinie umgesetzt. Ähnlich wie dies schon bei Elektrogeräten vorgeschrieben ist, sollen künftig auch Gebäude einen Energiekennwert erhalten (siehe MIETERINFO 2005).

Hier die wichtigsten Regelungen:

Im laufenden Mietverhältnis muss der Vermieter keinen Energieausweis vorlegen. Einen Anspruch haben nur Miet- und Kaufinteressenten, wobei der Vermieter auf eine Einsichtnahme in seinem Büro verweisen darf.

Der Ausweis muss für Wohngebäude mit Baujahr bis 1965 erst ab 1. Juli 2008, mit Baujahr nach 1965 erst ab 1. Januar 2009 zugänglich sein.

Der Gesetzgeber hatte die Wahl zwischen zwei Varianten von Energieausweisen: Beim **Bedarfsausweis** wird das Gebäude auf Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten eingestuft. Dem **Verbrauchsausweis** liegt hingegen der Verbrauch der Gebäudenutzer der letzten 3 Jahre zugrunde.

Die Mietervereine setzten sich für den Bedarfsausweis ein, da nur dieser verlässliche Informationen liefert. Denn der Verbrauch sagt nicht viel über die Energieeffizienz des Gebäudes aus, da er größtenteils vom zufallsbedingtem Heizverhalten der Nutzer abhängt, statt vom baulichen Zustand. Die Eigentümer hingegen bevorzugen den Verbrauchsausweis, da sie die Kosten des Ausweises tragen und der Verbrauch leichter zu ermitteln ist. Allerdings wurde die Kostenfrage in der Diskussion zum Gesetzesverfahren unnötig dramatisiert. Statt für mehr als 300 € erhält man z.B. über MAINOVA den Bedarfsausweis jetzt für 89 € (den Verbrauchsausweis für 39 €).

Leider entschied der Gesetzgeber den Streit durch einen Kompromiss, der den Energiepass fast unbrauchbar macht: Nur für Gebäude mit weniger als 5 Wohnungen werden Bedarfsausweise zur Pflicht.

Zudem irreführend ist die im Ausweis abgebildete Bewertung der Energiemenge als niedrig oder hoch. Die Skala setzt den **Mittelwert bei 250 bis 300 kwh/qm**; für „energetisch nicht wesentlich modernisierte“ mehrstöckige Wohnhäuser sogar bei über 350 kwh (incl. Warmwasser).

Im HEIZSPIEGEL 2007 der Stadt Frankfurt (069-21201), also für Frankfurter Wohnungen, wird für Wohngebäude mit 250 - 1.000 qm Fläche ein Durchschnitt von (nur) etwa **190 kwh/qm** festgestellt. Der Bereich von 250 bis 300 kwh bildet im HEIZSPIEGEL die Obergrenze und kommt in der Praxis kaum vor.

Auch die für den Energieausweis vorgeschriebene Zugrundelegung einer größeren Fläche (Faktor 1,2 auf die beheizte Fläche) beschönigt den tatsächlichen energetischen Zustand und täuscht über den tatsächlichen Sanierungsbedarf.

Neuer Hochhausrahmenplan vorgestellt

Wie und für wen soll sich Frankfurt weiterentwickeln?

Ein Hochhaus mit über 100 Metern Höhe hat Raum für mindestens 1.000 bis 2.000 Büroarbeitsplätze.

Als der Wirtschaftsaufschwung Ende der 90er Jahre neue Hochhausräume auslöste, stellte die Stadt 1999 den ersten Hochhausrahmenplan auf. Damit sollte sichergestellt werden, dass Entscheidungen über neue Hochhäuser nicht vorrangig nach den Wünschen von Investoren, sondern nach dem Allgemeinwohl getroffen werden.

Kritiker hatten den Politikern vorgeworfen: „Hier regiert das Geld die Stadtplanung.“ oder: „Die mächtigsten Konzerne liefern sich einen Wettstreit um das größte Phallussymbol.“

Im April 2008 wurde nun der Entwurf des zweiten Hochhausrahmenplans vorgestellt mit 15 Standorten für 22 neue Gebäude, davon 9 mit über 100 Metern Höhe. In den Türmen wäre Platz für über 10.000 neue Büroarbeitsplätze. Der Plan muss dem Parlament noch zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bauanträge von Investoren sollen u.a. nach 5 Kriterien entschieden werden:

Die Gebäude dürfen nur an wichtigen Stellen und in Distanz zu gewachsenen Wohnquartieren entstehen und müssen ökologisch unbedenklich sein.

Außerdem gibt es eine wachswenige Absichtserklärung, wonach die Stadt pro Hochhausprojekt einen Wohnanteil von 30 Prozent anstrebt. Es kann aber ggf. gestattet werden, die Wohnungen in der näheren Umgebung zu errichten.

Die Sockel sollen öffentlich zugänglich sein, z.B. durch Läden oder Gastronomie. Die Bauherren sollen die infrastrukturelle Anpassung des Umfelds mittragen.

Standortkonzept

Die Vision von der Zukunft der Stadt hängt maßgeblich vom Konzept der Hochhausstandorte ab. Hierzu beauftragten Frankfurter Politiker traditionell einen renommierten Architekten; dieses Mal Jochem Jourdan, der sich an den bekannten Entwicklungslinien (Ost-West-Achse) orientierte.

Die Investoren sind vor allem am Gebiet westlich der Innenstadt interessiert.

Nach dem Wegzug der Universität dürfen auf dem landeseigenen Gelände 3 Türme gebaut werden, wodurch das Wohngebiet Bockenheims direkt bedroht wäre. Besonders umstritten sind hier die beiden höheren Gebäude (bis 140 Meter), die für Büronutzung vorgesehen sind. Hinzu kommen ein paar Standorte in der City, hier auch Wohnhochhäuser.

Ein massiver Eingriff der Stadtplanung war der Beginn einer Achse nach Osten mittels der Europäische Zentralbank, die das Wohnen im Ostend verteuern wird. An der Osthafenmole kann jetzt ein Hotelturm hinzukommen. Am Ratsweg können zwei neue Gebäude entstehen.

Typisch für Frankfurt: Diese östliche Hochhausachse wird nicht durch ein Wohnkonzept flankiert. Dabei bietet der Abbau von Gewerbebetrieben zwischen Main und Hanauer Landstraße eine einmalige Gelegenheit zum Entstehen neuer Wohnviertel. Die erste Quittung für diese verfehlte Politik hat die Stadt bereits erhalten: Die Erweiterung der Hochhausachse nach Osten ist zum Erliegen gekommen.

Bedarf an Bürohochhäusern

Frankfurt hat keinen Bedarf an zusätzlichen Bürohochhäusern. Dies zeigt nicht nur der hohe Büroflächenleerstand von ca. 18% bzw. von ca. 2.000.000 qm: Die Hochhausprojekte des Rahmenplans von 1999 wurden größtenteils nicht realisiert.

Angesichts der hohen Leerstandsquote verwundert, dass sich in Frankfurt von einflussreicher Seite, insbesondere durch Eigentümer leer stehenden Büroraums, kein Widerstand gegen den Bau neuer Büroflächen regt. Anders der Einzelhandel: Hier werden überdimensionierte Verkaufsflächen an der Messe verhindert; von einem Wohnraumleerstand diesen Ausmaßes ganz zu schweigen.

Möglicherweise werden aus dem neuen Rahmenplan gerade die Vorhaben realisiert, die der Stadtentwicklung am meisten schaden (siehe EZB-Gebäude):

Die Türme auf dem Universitätsgelände.

§ § § § § § § § § § §

Das interessante Urteil

Etwaige inhaltliche Fehler der Betriebskostenabrechnung berechtigen... nicht, die bisherigen Betriebskostenvorschüsse (entgegen einer verlangten Erhöhung – der Verf.) unverändert weiter zu zahlen... Die Erhöhung war gemäß § 560 Abs. 4 BGB unabhängig von der Richtigkeit der Betriebskostenabrechnung wirksam.

Der Ausgleich der Rückstände (unter Vorbehalt) ist... nicht geeignet, das Verschulden der Beklagten (Mieter) auszuschließen.

(BGH-Urteil v. 28.11.07, VIII ZR 145/07)

Der Bundesgerichtshof verurteilte in seiner Entscheidung die beklagte Mietpartei zur Räumung wegen Mietrückstand.

Zum Sachverhalt: Die Betriebskostenabrechnung 2003 endete mit 1.524,56 € und sah ab Januar 2005 eine Vorauszahlungserhöhung von 63,65 € auf 191,- € vor. Die Mieter widersprachen und zahlten weder Nachforderung noch Erhöhung. Nach der fristlosen Kündigung im September 2005 zahlten sie 1.273,50 € mit Betreff „Nachzahlung Nebenkosten 1-10/2005 unter Vorbehalt“. Ende 2005 ging die Abrechnung 2004 zu mit einer Nachforderung von 1.448,03 € und einer Vorauszahlungserhöhung auf 199,- €. Die Mieter widersprachen „formal“, zahlten auf die Nachforderung 143,12 € und – unter Vorbehalt – für Vorauszahlungen zusätzlich 254,70 €. Ab Januar 2006 zahlen Sie an Vorauszahlungen monatlich 199,- €, allerdings unter Vorbehalt...

Bei wiederholt unvollständigen Mietzahlungen berechtigt u.a. ein Rückstand von mehr als zwei Mieten den Vermieter zur Kündigung. Diese Grenze liegt hier bei knapp 1.000,- € und war bei Wirksamkeit der verlangten Vorauszahlungserhöhung von 127,35 € nach 8 Monaten erreicht.

Um Kündigungen und Zahlungsklagen zu vermeiden, muss die Berechtigung der verlangten Vorauszahlungshöhe beachtet werden.

Die Wirksamkeit der Vorauszahlungserhöhung richtet sich nach § 560 (4) BGB. Es kommt nicht auf inhaltliche Abrechnungsfehler an, wenn der verlangte Betrag „angemessen“ ist. Zu hohe Vorauszahlungen hingegen kann der Mieter kürzen. Nachforderungen können gekürzt werden, sofern sich der Betrag des Fehlers ausrechnen/schätzen lässt.

Von inhaltlichen Fehlern werden formale Abrechnungsfehler unterschieden. Letztere können bis zur Unwirksamkeit der Abrechnung führen. Die Klärung dieser Fragen kann nur in der Beratung erfolgen.

Das Urteil zeigt ferner, dass die Erklärung einer Zahlung „unter Vorbehalt“ vorab juristisch geprüft werden muss.

Jahr	Einwohner	Einpendler	Erwerbstätige	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Wohnungsbestand	Wohnungen pro 1000 Erwerbstätige
1992	660.492	229.220	573.400	496.894	318.770	555
1997	649.093	283.185	556.300	452.363	333.705	600
2001	646.243	318.023	603.200	492.391	342.250	567
2005	651.583	302.764	588.500	460.363	351.024	596
2007	667.468	313.646	591.300 (2006)	473.139	355.638	601

Quelle: BÜRGERAMT FÜR STATISTIK UND WAHLEN, Frankfurt am Main

Gesundheitsamt hilft bei Blei im Trinkwasser

Die (wissentliche) Abgabe von Wasser, das nicht der Trinkwasserverordnung entspricht, ist ein Straftatbestand. Hierunter fällt auch die Weitergabe von Wasser durch den Hauseigentümer an die Mieter, wenn das Wasser durch Leitungen im Haus verunreinigt ist und dadurch ein gesetzlicher Grenzwert überschritten wird bzw. eine Gesundheitsgefährdung droht.

Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main (www.frankfurt.de , Suchwort: "Blei") beschreibt die Auswirkungen einer Vergiftung durch Blei im Trinkwasser folgendermaßen:

Die schädliche Wirkung von Blei auf den Gehirnstoffwechsel und damit auf die Intelligenzentwicklung von Säuglingen und Kleinkindern wird aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungen heute noch kritischer als bisher beurteilt. Auch bei Erwachsenen können in Extremfällen Symptome wie Müdigkeit, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Appetitmangel oder Gewichtsverlust auftreten.

Die Anstrengungen zur Bekämpfung der Bleiproblematik wurden etwa 2002 verstärkt. Obwohl die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits lange zuvor einen Grenzwert von 0,01 Milligramm pro Liter (mg/l) vorgeschlagen hatte, senkte man erst Ende 2003 mit der neuen Trinkwas-

serverordnung den damaligen Grenzwert von 0,04 auf 0,025 mg/l und erst ab Dezember 2013 sollen 0,01 mg/l gelten.

1998 startete das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt ein Projekt zur systematischen Untersuchung und Kontrolle der Sanierung von Bleileitungen. Dazu nutzte man MAINOVA-Daten aus 1986, die Angaben über die Wasserleitungen am MAINOVA-Zähler bzw. am Übergabepunkt im Keller enthalten. Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit, also auch die Mieter, über die Möglichkeit der Einschaltung des Amtes informiert.

Die Auswertung der Daten deutet darauf hin, dass 1986 etwa 10% der Einwohner Frankfurts „zumindest zeitweilig Trinkwasser mit erhöhtem Bleigehalt zu sich genommen haben“ (Stadt Ffm.).

In den meisten Fällen können Sie auch als Mieter und ohne behördliche Hilfe ausschließen, dass in Ihrem Gebäude Bleileitungen verlegt sind: Insbesondere wenn das Gebäude nach dem Krieg gebaut wurde (bzw. die Wasserleitungen erneuert wurden). Ab 1945 wurde das Material kaum mehr verwendet.

In anderen Fällen kann eine Besichtigung der Leitungen helfen. Bleileitungen sind relativ ungleichmäßig geformt. Zudem ist Blei als einziges Metall nicht magnetisch.

Seit 1998 wurden vom Gesundheitsamt über 8.000 „verdächtige“ Liegenschaften angeschrieben. In etwa der Hälfte der Fälle gab es keine Bleileitungen (mehr). Bisher ca. 25% der angeschriebenen Eigentümer erneuerten die Leitungen nach der Kontaktaufnahme, die meisten davon spontan, also ohne dass gemessen werden musste. Bei dem anderen Viertel handelt es sich um neue Fälle bzw. um anstehende Messungen.

Gerichtlich musste sich das Amt bisher 3 Mal durchsetzen - weil Eigentümer keine Wasserproben zugelassen hatten.

Haben Sie als Mieter den Verdacht, dass Bleirohre vorhanden sind, können Sie sich direkt oder über den Verein an den Vermieter wenden. Sollte hierbei keine Klarheit bzw. Abhilfe erreicht werden, würde das Gesundheitsamt den Eigentümer anschreiben und bei Fortdauer des Verdachts die Wasserproben vornehmen. Die Kosten für die Wasseranalyse von 190,- € trägt der Eigentümer.

Wenn eine Überschreitung des Grenzwerts festgestellt wurde, hat bisher jeder Eigentümer saniert. Dazu trägt wohl auch die oben erwähnte Rechtslage bei.

Als Ansprechpartnerin beim Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt steht Ihnen Frau Antje Sauer zur Verfügung: Tel. (069) 2123 0302.

Noch nicht Mitglied ? Warten Sie nicht, bis es zu spät ist !

Leistungen für Mitglieder:

Als Mitglied bei MIETER HELFEN MIETERN erhalten Sie für € 42 pro Jahr **juristische Beratung und schriftliche Vertretung**. Diese beiden Leistungen können bei uns auch neue Mitglieder sofort in Anspruch nehmen.

Wahlweise können Sie eine **preisgünstige Prozesskostenversicherung** für einen Jahresbeitrag von € 30 dazunehmen - **ohne Eigenbeteiligung** und mit nur **einmonatiger Karenzzeit!** Diese übernimmt für Sie alle gerichtlichen Kosten, falls es zu einer Klage kommt.

Beachten Sie beim Prozesskostenschutz bitte, dass Prozesse nur gedeckt werden, wenn Sie mindestens einen Monat vor dem „ursächlichen Ereignis“ (siehe Merkblatt) bei uns angemeldet waren. Schicken Sie die untenstehende Beitrittserklärung deshalb jetzt gleich an unsere Geschäftsstelle!

Unsere Geschäftsstelle:

Große Friedberger Str. 16-20
(an der Konstablerwache)
60313 Frankfurt am Main

Öffnungszeiten:

montags bis freitags
9 - 13 und 14 - 18 Uhr

Tel. (069) 28 35 48
Fax 29 63 30

Beitrittserklärung für MIETER HELFEN MIETERN Frankfurt e.V.

Der im Voraus zahlbare Jahresbeitrag beträgt € 42 - wahlweise mit Prozesskostenversicherung zzgl. € 30. Die Aufnahmegebühr beträgt € 7.

Die Prozesskostenversicherung nehme ich zusätzlich in Anspruch: ja

Die **Satzung** bzw. das **Merkblatt zur Versicherung** habe ich noch **n i c h t** erhalten (bitte ankreuzen, wird dann zugeschickt).

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Beruf geb.

Tel. priv. dienstl. Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung (bei Versicherung obligatorisch)

Hiermit ermächtige ich MIETER HELFEN MIETERN bis auf Widerruf zum Einzug der Mitgliedsbeiträge von meinem/unserem Konto bei der

Bank

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Kontoinhaber/in